

führt, auch bey jedem Vogericht dem Vogerichts Commissarius, wie von Erkundigung nach dem Zustand des Entwichenen Erfolg gewesen, referirt und dieser dabey bemerkt werden; jedoch ist dieses nur von künftigen Fällen zu verstehen, und bleiben schon vorherige Confiscationen in ihrem Gang. Detmold den 15ten Jenner 1793.

Fürstlich Lippische Regierung
daselbst.

Num. XXXVIII.

Verordnung das Verscharren des verreckten Viehes betreffend, von 1793.

Es soll, wie man mißfällig erfährt, nicht mehr überall im Lande das Verscharren des verreckten Viehes, und überdem dasselbe auch nicht tief genug, der Verordnung vom 4ten May 1779 und dem Circular vom 22ten May 1782 gemäß geschehen. Wegen der schädlichen Luftverunreinigung, die dadurch wird, und wegen des Anlaffes, der dadurch nach dem Medizinalunterricht in den Lippischen Intelligenzblättern von 1790. Nr. 29. S. 2. Nr. IV. zum Tollwerden der Hunde entstehen kann, wird also allen Obrigkeiten aufm Lande und in den Städten die genaueste Aufsicht auf die Befolgung solcher Verordnungen empfohlen. Detmold den 26ten Febr. 1793.

Fürstlich Lippische Regierung
daselbst.

Num. XXXIX.

Num. XXXIX.

Verordnung wegen der Forstdienste, von 1793.

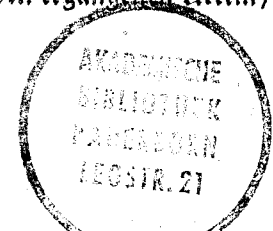
Von Gottes Gnaden Wir Ludwig Henrich Adolph, Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Bienen und Ameyden, Erburggraf zu Netrecht ic. Ritter des Hessischen goldenen Löwen Ordens, Curator und Landesadministrator.

In einer Verordnung vom 12ten October 1771. Nr. 191. 2 B. der Landesverordnungen wurden die, für die Landesherrschaft hergebrachte, Extradienste aus Landesväterlicher Absicht, diese bis dahin unbestimmte Dienstleistung zu erleichtern, auf jährliche drey eingeschränket, jedoch die besonders hergebrachte Forstdienste von solcher Gattung ausdrücklich ausgenommen und so vorbehalten.

Viele Unterthanen leugneten nachher, besonders hergebrachte Forstdienste schuldig zu seyn, und behaupteten, daß sie die Dienste, welche sie für die herrschaftlichen Forsten geleistet hätten, nicht besonders als Forstdienste, sondern als Extradienste geleistet haben, und wollten sie nur auch ferner so leisten.

Viele Prozesse entstanden so darüber, und da die, über das Dienstwesen bey den Aemtern geführte, jährliche Tabellen nicht alle die Bestellungen und Leistungen der Dienste für die Forsten unter ihrer eigenen Rubrik, sondern unter der, der Extradienste mit enthielten; so fehlte es oft der Kammer an dem Beweiß des besondern Herkommens dieser Forstdienste, der, nach den ergangenen Urteeln, von ihr geführet werden sollte.

R 3



Hie.

Hiedurch wurden nun viele Unterthanen, selbst ganze Dorfschaften, von der besondern Forstdienstleistung frey, und es entstand dadurch eine Ungleichheit darin, die für andere Unterthanen, für die nicht ähnliche Lage zur rechtlichen Befreyung war und noch nicht ist, natürlich sehr widrig seyn, weil für diese Forstdienstleistung bisher allgemeine Schuldigkeit angenommen war.

Nachdem Uns nun davon und von den Verhandlungen darüber zwischen der Regierung und Kammer Vortrag geschehen ist, so haben Wir, in führender Curatel und Landesadministration, beschloffen, diese widrige Ungleichheit in der Forstdienstleistung ganz zu heben, und die Unterthanen auf dem platten Lande überall, wo sie noch dazu schuldig sind, davon auf immer zu befreyen.

Das thun Wir also hiemit, und befreyen alle bisher noch dazu verpflichtet gewesene Unterthanen von diesen Forstdiensten auf immer. Nur nehmen Wir billig davon die Unterthanen aus, welche, wie in den Aemtern Warenholz und Schwalenberg, für gemeinschaftliche, oder solche Forsten, worin sie zu gewissen und bestimmten Anweisungen für sie berechtigt sind, bisher Forstdienste geleistet haben, und dazu auch, für Erhaltung ihrer Witforstnukung, verpflichtet sind, und so wie bisher war, es verbleiben.

Diesem gemäß verordnen Wir nun auch, mit Vorbehalt eben erwähnter Ausnahme, daß fürs künftige kein Unterthan aufm Lande in dieser Graffschaft, für bloß private herrschaftliche Forsten, zum bisherigen besondern Forstdienst mehr bestellt werde, sondern dies, wenn es nöthig, in Extradienst, nach dessen Bestimmung auf drey, jährlich geschehen soll. Jedoch müssen und sollen diejenigen Forstdienste, welche, dem bisherigen Herkommen gemäß, für dieses Jahr den Forsten schon angewiesen sind, noch, aber auch so zum letzten mal, geleistet werden.

Die

Die Kammer, die Aemter und das Forstamt sollen sich hienach genau richten, und damit diese Befreyung mit deren Einschränkung zur Wissenschaft eines jeden, der sie haben muß, gelange; so soll diese Verordnung darüber ins Lippische Intelligenzblatt eingerückt werden. Gegeben Detmold den 12ten März 1793.

Num XL.

Die unterm 6ten April 1793 den Aemtern zugefertigte Instruction eines Dorfschafts-Vorstehers.

- 1) Gnädigster Landesherrschaft zu Hochderoselben Nutzen und Abwendung alles Schadens, so viel er kann, getreu und unterthänig seyn.
- 2) Die Aufträge des Amtes, welche ihm in Absicht der Unterthanen seiner Gemeinheit geschehen, gehorsam und redlich ausrichten.
- 3) Die Rechte der Gemeinheit zu erhalten und ihr Bestes auf alle mögliche Art zu befördern, so wie ihren Schaden und Nachtheil abzuwenden sich bestreben, und dieselbe in allen ihren Sachen in und außer Gericht vertreten.
- 4) Die dieselbe betreffende ihm anvertrauete Documente, Briefschaften und Nachrichten wohl verwahren, und dafür sorgen, daß sie den jedesmaligen Nachfolger im Vorsteheramt vollständig abgeliefert werden können.
- 5) Die im Dienst der Gemeinheit stehende Personen, Hirten, Nachwächter, und anderen, zur Erfüllung ihrer Pflichten, wann sie

darin